

Protokoll.

über die am Dienstag den 1. Juli 1862 in Gené, unter
dem Vorsitz des Vorstehers des Handels und Zollvereins
Herrn Bundesrath F. Frey-Herosée abgehaltene Kon-
ferenz von Abgeordneten der industriellen Kantone,
in Bezug der Ausfuhrmassregeln für die persi-
sche Expedition nach Japan.

Folgendes sind die von den Kantonen genannten Vertreter:

<u>Zürich</u>	Herr Nationalrath J. H. Pierz.
<u>Bern</u>	" Grossrath Ganguillet.
<u>Freiburg</u>	" Staatsrath H. Schaller.
<u>Basel-Stadt</u>	" Rath Johann J. J. Imhof.
<u>Appenzell A.</u>	" Ständerath J. J. Sutter.
<u>S. Gallen</u>	" J. K. Bärlocher, Präsident des kaufmännischen Direktoriums.
<u>Aargau</u>	" Bally-Schmitter.
<u>Waadt</u>	" G ^r . Audemars.
<u>Neuchâtel</u>	" Léon Perret, Präsident der Union horlogère.
<u>Gené</u>	" Louis Kels.

Mit Ausschluss derjenigen von Aargau, waren alle diese De-
putierten erschienen. Einziger Ausfall hat uns Herr Aimé Humbert.

Die Sitzung begann Montag den 10. Ufr und dauerte mit einer
zur Unterbrechung bis Abends 6 Ufr.

Herr Bundesrath Frey eröffnet die Verhandlung mit einem Hinweis
zur Ueberblick über die Ursachen der vorliegenden Angelegenheit,
ihre Fortentwicklung und ihren gegenwärtigen Stand. Die vorstehende
Ausschussung des persianischen Handelsverkehrs, in unserer
Zeit, dessen Blick wir uns auf den Osten richten, wo sich ein für
unsere an Bedeutung zunehmender Verkehr ausbreitet, diese
veränderte die Richtung von Expeditionen nach jenen Gegenden
und persianische Handels-gesellschaften. Letztere setzen dem

B



Die Bundesbesonderheiten in Ansehung von dem in Luzern dem Handel und dem Hindernisse der Schweizer untereinander zu thun, kann, wenn man durch Intervention des Bundes abgehandelt werden können. Von diesem beruht sich die Aufhebung dieser Angelegenheit durch die Besondere. Die Sache gelangte vor die Bundesversammlung, welche im Monat Juli 1861 einen Credit von fr. 100,000. ansetzte, um durch Abfindung einer Gesellschaft nach Luzern, zu kaufen die dort dem schweizerischen Handel untereinander hindernisse zu beseitigen, selbst dem Abschluss eines Vertrages zu befehlen.

Man fürchtete sich nicht, wenn gerade mit Luzern ein Vertrag abgeschlossen werden sollte, während es guttara sei, dass schweizerische Handelsabwickelungen in einem Manne anderen Ländern bestanden, mit denen die Schweiz keine Verträge bestanden. Die Gründe sind nicht die, dass in jenen anderen Ländern der Zutritt und die Hindernisse der Handelsfreiheit, in Luzern eingezogen sind, die Angehörigen derjenigen Nationen gestattet sind, mit welcher Luzern Verträge abgeschlossen hat.

Man sollte überhaupt die kaufmännische Regierung von Luzern dem mit Festlegung des schweizerischen Handels- und Zollgesetzes in der Schweiz eingetragenen Herrn Dr. Lindau, auf seine Entscheidung, ob die Luzernerische Regierung geneigt wäre einen Vertrag mit dem Schweiz abzusprechen anzuweisen, dass demselben Verhandlung zu Luzern (1860) nicht möglich sei, welche oben schon von der Hand genommen werden können, wenn Luzern überführt einen Vertrag abzuschließen. Nach diesem ist aber, bereits schon die Luzernerische Regierung, durch Vermittlung der b. niederländischen Besondere, der Schweiz zur Kenntnis, der Angelegenheit zu verfahren. Luzern mit ihm sei man Luzern werden selbständigen Geschäft, man geneigt unterzukommen und in einem Vertragsabschluss zu handeln.

Mit dem so genannten Ansehn auf festly nehmen die Bundesbesonderheiten die Angelegenheit zur Hand und schliesslich, nach Postgeschändlichen Credit. Einwilligung durch die Bundesversammlung, werden die Ansehn

führungsmassregeln richtig betreiben, um die Legation so möglich
 noch den gleichen Grad abgeben lassen zu können. Dies zeigte sich
 jedoch bald als nicht ausführbar, weil mannen Ranten abblättern,
 ihren Indusialen, welche man davon angestrichen hatte, der Abord-
 nung Gesandten für den Kaiser von Japan mitzugeben, die gleichzei-
 tig ein Bild unserer Garabensatzung in der Legation zu zeigen
 sein, bedürftig zur Verhandlung ihrer Verhandlungen noch meh-
 rere Monate Zeit. Der Termin für die Einreise der Gesandten
 in Japan nur 3 Monate, bis zum Januar 1862, finanziell und der
 Abgang der Legation selbstverständlich nur abends Zeit finant
 gegeben.

Japanische Legation beunruhigt die Kaiserliche über die politischen
 und sozialen Zustände in Japan ein, welche die Entwicklung des am-
 erikanischen Gesandtschaftsunternehmens, der Angriff auf die englische
 Gesandtschaft, der Einkünder der japanischen Regierung an Ostern
 reich, zu zählen sind, in welche letzteren die die deutsche Haltung ihrer
 Verhandlung gegenüber den Fremden konstant und davon
 nach, ihr beim japanischen Gesandtschaften zum Zweck des Abschlusses
 von Verträgen nicht zu finden. Obwohl es damals schon der Ausschluss
 hatte, die japanische Regierung arbeitete daran, die Vollzie-
 lung einiger von den Verträgen mit anderen Mächten ein-
 gegangenen Verpflichtungen finanziell zu bewerkstelligen, so waren dagegen
 dem Bundesrat beiderlei offiziellen Mitteilungen zugekommen,
 die hätten darauf bestehen lassen, als beabsichtigte die japanische
 Regierung von den der Person f. z. nachteiligen Zusicherungen zu
 zurückkommen. Immerhin würden sich seitdem noch von
 folgenden Richtigungen Informationen eingezogen. Die große
 Entfernung von Japan, von welcher einzig man sich Gewissheit wer-
 schaffen konnte, war die Reise zu dem Land und persönlich; es
 hat sich nicht nur längere Reisen in das Ausland, die ni-
 cher abhalten sich auf die Möglichkeit für die Gesandten
 in manchen Punkten auszuweisen müssen.

Ingeniffen fultu den Bündnissvertrag seine Bestimmungen nicht
 zu verletzen, den Bestimmungen, die sich nach Japan bezogen wolle,
 den, dort einigen Vertrag zu verhandeln, wobei es jedoch auf gewisse
 Bestimmungen hing. Die hierin angegebenen Bestimmungen des
 Bündnisses werden von Holland nicht, frey zu sein monarchi.
 diesen Vertrag zu, weshalb es jedoch die Bestimmungen, nicht weiter gehen
 zu können, weil sie, gegenüber von Japan durch Vertrag zu,
 binden sei. Nach positiver Antwort die Antwort der königl. niederl.
 landständigen Regierung, die in einem Spezialfall um ihre guten
 Dienste nicht werden wolle. Der dieses Schriftstück über die Sache
 zu im Allgemeinen sich verhält, so folgt es ihm wörtlich.

Berne Mars 6. 1862.

„ Le sousigné s'est empressé de donner suite à la note de leurs Excellences,
 „ Messieurs les Président et Membres du haut Conseil fédéral Suisse,
 „ en date du 3 février dernier, ayant pour objet de recommander à l'in-
 „ tervention du Gouvernement du Roi les deux frères Jean et Henri
 „ Spahn, de Schaffhouse, qui de Pinang, sous Malakka, ont l'intention
 „ de se rendre au Japon, où ils veulent s'établir.

„ Le sousigné a l'honneur d'informer le haut Conseil fédéral que le
 „ Ministre des Colonies, auquel celui des Affaires Etrangères avait recom-
 „ mandé cet intérêt, a invité sous date du 22 février dernier, le Gouver-
 „ neur Général des Indes Orientales Néerlandaises, chargé de la direction
 „ des affaires japonaises, à donner la suite nécessaire à la recomman-
 „ dation fédérale, à moins qu'il n'y rencontre pas d'obstacle.

„ Cependant le dit haut fonctionnaire fait la remarque qu'il ne pourrait
 „ guère, dorénavant, prêter son intermédiaire dans des cas semblables, at-
 „ tendu la déclaration formelle, émanée en Juillet 1860 du Gouvernement
 „ japonais, qu'il veillera désormais avec rigueur que les étrangers appar-
 „ tenant à des Etats avec lesquels il n'existe pas de traités, ne soient plus
 „ admis dans cet empire. Cette disposition du Gouvernement japonais a
 „ été portée à la connaissance du public par l'organe du „ Staats-Courant,
 „ du 17 Janvier 1861, sous la forme suivante :

„ Ministère des Colonies „

„ Ensuite d'une communication faite par le Gouvernement japonais au
„ Consul Général des Pays-Bas au Japon, les sujets d'une nation qui n'a pas
„ conclu de Traité avec le Japon, ne seront à l'avenir plus admis dans cet
„ empire.

„ La Haye, 14 Janvier 1861.

Le Ministre des Colonies:
sig. Cornely de Groot.

„ S'étant ainsi acquitté, près de leurs Excellences, des instructions reçues,
„ il reste au soussigné d'offrir au haut Conseil fédéral les hommages etc.

„ Le Consul-Général des Pays-Bas en Suisse
„ sig. Tasy.

Die Informationen sind in dem vorstehenden mit mir
verantwortlich von dem in dem Zusammenhang angeführten
juristischen Gutachten in Bezug, dessen baldige Ankunft gemäß,
ist, die gewissenhaftesten Anstrengungen, ob nämlich eine personliche
Abordnung in Japan immer noch auf gutem Fußstand und auf entgegen-
kommenden Verhandlungen für einen Vertragabschluss zu sein dürfte.
Hierzu sollte man sich aber gut verstehen; die Gesandten sollten von dem
Verhältnissen ihres Landes zu dem Besonderen nicht zu kommen und nicht
damit beauftragt zu werden, indem ihnen die Anweisungen für mich von
den Regierungen derjenigen Mächte seien, mit denen Japan bereits
in Vertragsverhältnissen steht. - Eine Vermittlung der holländi-
schen Regierung zwischen dem aber durch die Ereignisse und Japan ein,
wobei die Haltung der Regierung hinsichtlich ihrer beabsichtigten Mission
nach jenem Lande, so weit dies immer möglich war, ins Klare setzen
und bestimmte Ansichten eröffnen, daß ein Vertrag mit Japan
werden abgeschlossen werden können.

Auf diese Note, nebst den beigefügten Anlagen, wurde vor-
lesung und wird für wörtlich ins Protokoll aufgenommen.

B

Berne, Avril 16, 1862.

M. Et. M. les Président et Membres du h. Conseil fédéral suisse, Berne.

„ Pour se conformer aux instructions reçues du Gouvernement du Roi,
 „ le soussigné a l'honneur de porter, confidentiellement, à la connaissance
 „ de V. S. E. M. les Président et Membres du h. Conseil fédéral suisse, ce qui suit:
 „ les Ministres des affaires étrangères de l'Empire du Japon ont adressé,
 „ sous date du 24 Août 1861, une lettre au Consul Général des Pays-Bas,
 „ où ils déclarèrent formellement que leur gouvernement a résolu -
 „ attendre les promesses une fois faites, d'entrer en négociation avec la Suisse
 „ pour la conclusion d'un traité. En date du 18 Décembre dernier, le Consul
 „ Général des Pays-Bas, M. de Wit, annonça au Gouvernement japo-
 „ nais qu'une mission suisse se rendra au Japon.

„ Peut-être que le Gouvernement suisse, en apprenant ces cir-
 „ constances, se persuadera, ou qu'il doit mettre à exécution son pre-
 „ mier projet d'envoyer une mission au Japon; ou que le h. Conseil fé-
 „ déral espérera d'utiliser l'arrivée en Europe d'une Ambassade japo-
 „ naise, par exemple à Paris, aux fins de conclure un Traité avec le
 „ Japon.

„ En joignant à cette communication la traduction de la lettre
 „ susmentionnée du Consulat-Général des Pays-Bas, le soussigné s'em-
 „ presse d'offrir

„ Le Consul-Général des Pays-Bas en Suisse
 „ sig. F. asy.

„ Traduction d'une lettre que le Consul-Général des Pays-Bas
 „ au Japon a écrite au Gouvernement japonais et qu'il a com-
 „ muniquée au Gouvernement Général des Indes Orientales
 „ Néerlandaises.

„ Consulat-Général des Pays-Bas au Japon.

„ Desima 18 Décembre 1861.

„ Par la lettre de Vos Excellences datée du trentième jour de



l'onzième mois du premier an de Meiu Enu, j'ai appris que le Gouvernement Japonais était disposé à conclure un Traité avec la Suisse sur le même pied qu'avec la Prusse.

Après en avoir donné connaissance au Gouvernement Néerlandais, celui-ci l'a communiqué au Gouvernement Suisse, ensuite de cela je suis maintenant chargé d'informer V. V. E. E. que le bon-vouloir pour la conclusion d'un Traité avec la Suisse a été accueilli avec plaisir par le Gouvernement de ce pays, et une mission dans ce but partira au commencement de l'année prochaine pour le Japon.

Il ne sera pas nécessaire d'exprimer l'espoir qu'une réception bienveillante sera faite à cette mission; mais je dois encore servir d'organe au désir du Gouvernement Suisse que ses ressortissants qui pourraient, avant la conclusion du Traité, visiter le Japon y soient admis et y jouissent de la protection nécessaire du Gouvernement Japonais.

J'ai l'honneur

Le Consul-Général des Pays-Bas au Japon,
signé J. W. de Wit.

A. S. E. E. les deux Conseils de l'Empire, Ministres des Affaires Etrangères de S. M. le Taikoen du Japon.

Günstigt sind diese Verfügungen befolgt der Einverständnis, ferner April a. c. ein neupolnisches Konsular der Verhandlungen und die besondere Abhandlung der personellen Expedition nach Japan, worauf folgende mit allen Umständen die Reise ununterbrochen zu dem Land genommen werden

Zum finanziellen Teil des Unternehmens überzogen, muss dem Einverständnis Frey davon aufzufahren, dass die für ausgearbeiteten Summe von f. 100,000 nur für die Dauer der Kosten der selben in dem Umfang der Beförden vollständig die meisten Mission ausreichen können, und dass schon hierfür die Ausgabem möglichst beschränkt werden müssen. Dies bedingt die Abhandlung von mir nicht, jedoch zwei Personen.

B

Sollte man aber bei einem so bedeutenden Anzahlenanstieg sich allein
 auf diplomatische Verhandlungen beschränken, die wichtigsten Interessen
 des Handels, der Gewerbe, der Kunst, der Wissenschaften nicht auf
 möglichst bewährte und sich in den Kreis der Unternehmung
 ziehen? Gewiss war man dieses dem Land schuldig, aber man
 dürfte voraussagen, dass, gleichwie in anderen weitläufigen Un-
 ternehmungen, der Handel und die Industrie selber kräftig
 hand verlegen und sich auf in diesem Falle handeln werden.
 Man dürfte daher insbesondere voraussagen, der Handelsstand
 in diese gute Zukunft nicht unbewusst vorzuschieben lassen,
 um sich seine speziellen Interessen bei diesem Unternehmen
 zu wahren, namentlich durch Einordnung an die Gesellschaft
 eigener Talente.

Als Leiter der Expedition des Bundesrats, für die Aus-
 wesen der Verhandlungen der Legation, die Maß des Herrn
 Albrecht von Aime Humbert von Chaux-de-Fonds, zum schweizer-
 nischen Abgeordneten nach Turin unmittelbar gewählt war,
 erhielt der Gewählte den Auftrag, sofort die industriellen
 Elemente zu befragen, Aufschlüsse über den Stand der Angelegen-
 heit zu erhalten und sich über die Interessen der Industrie, deren
 Gemüthsart zu einem materiellen und juristischen Entschlei-
 dung bei dem Unternehmen zu verhalten.

Die fertigen Verhandlungen werden demnach hauptsächlich die
 Festlegung von Aufschlüssen über die schweizerischen industri-
 ellen Interessen bei der Legation, sodann Ansicht über die
 Entschleunigung des Kaufmanns- und Gewerbestandes in jur-
 ischen Beziehung durch Einordnung von Personen, welche man
 ab der Handelsinteressen ins Auge zu fassen haben, und in
 materiellen Beziehung, durch allfällige Beiträge an die
 Kosten überführt und durch Übermittlung von Gesuchen für
 Turin. Der Herr Abgeordnete will übrigens hören, was allfällige
 für weitere Tugenden in der Einordnung der Verhandlungen zu-
 gen werden wollen, um demnach alsdann den Gang derselben
 zu bestimmen.



Die Umsätze fürüber sind eröffnet.

Von nunmehrigen Tugutintan werden fürüber die Dürft auszu-
wärt, Herr Humbert möchte sich über den Erfolg seiner genannten
Kundreise in den Cantonen sowie über die Angelegenheit selbst aus-
nach eingehend ausfragen. Er hat dies in folgender Weise:

„Herr Aimé Humbert hat, bei Anlaß seiner letzten vollendeten Kund-
reise in den industriellen Cantonen, sich überzeugen können, daß man
nicht überall die Ausführung des Bundesbeschlusses vom Monat Juli
1861, betreffend die Mission nach Tazoua, gleichmäßig ausführt. Die in
den letzten Jahren nicht nur in der beschränkten Anzahl von
indem sie fragen, ob sie sich nicht dazu, den schweizerischen
Bundesrat das Mittel an die Hand zu geben, sich in Tazoua ein-
zusetzen zu können; dieses Mittel sei der Abschluß eines
Vertrages, ein Akt, der die Ausführung einer diplomatischen Mis-
sion nach Tazoua voraussetze, wofür man alle übrigen der für
vollständig überlassen werden.“

„Die Antwort, ohne irgendwelche weitere eine Proklamation nach
irgend einer Intervention des Rates in die in das Gebiet der
Freiwilligen fallenden Angelegenheiten zu verfahren,
wünsche, ob möchte die durch die Ausführung einer diplomatischen
Mission nach Tazoua sich bindende Angelegenheit dazu benutzt werden,
im Hinblick zu kommen über die Märkte des in der ersten Phase,
von dem Zeitpunkt der allgemeinen schweizerischen Intervention aus
und von dem von dieser Intervention aus im besondern. In die-
sem Zusammenhang mit der diplomatischen Mission eine besondere
Ziele zu verbinden, die beabsichtigt werden, die Resultate ist
nur Beobachtung in einem an den Bundesrat zu nichtenden Ma-
nual zurückzugeben, der selbst dann unter der der Öffent-
lichkeit übergeben, oder, in liberaler Weise, von allen die für
ausführen werden, welche dafür ausfragen werden. Die Aufklärung
dieser Mission haben jedoch, daß eine offizielle Legation sich in
den Tagen befinden, Forschungen und Untersuchungen anzustellen,

B

zu einem niedrigen, im Handelsverkehr ringenwertigen Kursen.
 den, keine Geldausfuhr gestattet sei. Die Mission wurde mit den
 Japan Händen der japanischen Gesandtschaft in Paris eingeleitet,
 in der Hauptstadt aufzuheben, vielmehr noch anderen Städten
 setzen, die dem Handelsverkehr noch nicht geöffnet seien, das Salz
 sei so weit und nun, das die Anstrengungen der Freiwirtschaft
 wirtschaftlich durch die Mitwirkung der offiziellen Legation
 unterstützt werden könnten."

"Herr Humbert hat in dem Canton Genève, Zürich & St. Gallen
 Häuser bauen erlaubt, welche schon jetzt in direktem Verkehr
 mit Japan stehen. Die neuen Handelsverbindungen mit holländischen Häu-
 fern von Nagasaki über Yokohama; andere haben wir schon
 Anfang des Jahres über Argentinien nach Japan führen gestattet,
 anderen beabsichtigen dort Geschäftsstellen zu gründen, sobald die Um-
 stände sich hierfür eignen und es Dispositionen möglich sein wird
 sich in Japan rechtlich niederzulassen."

"Alle sind überzeugt, dass keine der von der Regierung
 nach Japan importierten Artikel für sich allein genügen, einen
 Handelsverkehr zu schaffen. Jedoch haben sie gute
 Hoffnung, dass die schon angeknüpften Verbindungen sich in dem
 zukünftigen wirtschaftlichen Verkehr ausbreiten werden, dass neue Japaner
 nationalen Industrie sich denjenigen Artikeln anschließen werden,
 welche jetzt schon Absatz auf dem Märkten des europäischen Ostens fin-
 den. Zudem soll sich der Handel in Japan ganz und nicht aus-
 schließlich auf die nationalen Produkte beschränken. Die in Gené-
 vese eingeleiteten Handelsverbindungen, welche sich mit dem Japan
 Handel am Anfang gemacht haben, sind Commissions-Handels- u.
 Handelsstellen aller Art geworden."

"Für den Augenblick sind es unter dem Artikel japanischer
 Produktion die Baumwollgewebe, welche den größten Geschäfts-
 umfang und die wirtschaftlichsten Resultate, wenigstens anfäng-
 lich erzielen haben, meist gewonnen, wesentliche Stoffe aus dem
 Bergbau und von Hinterindien, unter dem Namen Taffelbafes

bekannt. In den Glanzenantikeln, den gefärbten bedruckten
Baumwollzeugen, haben nicht ohne Erfolg Parfüme statt gefunden.
Die H. Gollner- und Aggenzeller-Parfümerie werden sich sehr verkaufen,
sobald in Toyon der Gebrauch der Glascapfen überhand nimmt,
eine Klammern für dort die anfängt in den den Emulsionen zu öff-
nen Höfen eingekauft zu werden. Die Alkan wie die Musik-
Loren und die Bijouterie, gehören noch unter die Liquor- und Lan-
teriengegenstände. Die Toyonwaren, die biobasie ganz für sich ge-
hört haben, sind selbst alle ihren Entwürfen schaffend, finden im all-
gemeinen unsere Parfüme zu sein. Die Zeit hat ebenfalls für sie nicht
den gleichen Markt wie für uns. Die Einfuhrung der Dampfmaschi-
nen, welche sie bereits für ihren Amalgamieren angenommen
haben, wird noch und noch viel ihren Aufstehen in dieser Beziehung
modifizieren.

Das wichtigste in Toyon ist der Exporthandel mit dazugehö-
rigen Früchten, von denen die vorzüglichsten sind: die Algen,
die Kiwi, der Honig, das vorzüglichste Mehl und das Rindfleisch. Der
Einfuhrhandel befindet sich Toyon noch im Stadium der An-
fänge und des Aufstehens. Abgesehen von dem von der Polizei her-
vorgehenden Hindernissen, hat der Markt noch keinen normalen
Stand: Handelsverkehr wie der Hauptstadt oder anderen großen
Märkten des Reichs, sowie Kaufleute wie den Toyonern machen von
Zeit zu Zeit Warenkäufe in den Magazinen der Provinzen;
allein die Waren einmal verkauft, sammelt man nicht mehr
von denselben. Von was man seinen Absatz sollte bleibt im Ma-
gazin; die Parfüme, auf die man glaubte zählen zu dürfen, sel-
ten sind; mit einem Worte besteht noch keine Regelmäßig-
keit weder in den Verkaufsweisen, noch in den Parfümen wegen
dem Gelfmarkt des Landes. So löst sich übrigens kaum bezwei-
feln, dass der Markt sich fast nur halten und sich vergrößern wird,
namentlich von dem Zeitpunkt an, wo die großen industriellen
Macht Osaka sich den Verkauf öffnet; dann wird es für die

B

personenreiche Industrie von festem Fortschritt sein, auf welche
 vom Fluge der Maschinen zu sehen, mit den Hilfsmitteln wohl be-
 handelt, die neuen Manufakturen bieten, und im Grunde der
 letzten die nötigen Anleitungen zu erhalten, um sich dem
 Entwurf, dem Gusswerk und der gefälligeren Gestaltung der
 Entwürfe anzupassen."

"Zusammenfassend kann gesagt werden, alles ist noch im
 Stadium der Vorstudien, und man kann nicht genau sagen,
 ob man es mit einem ganz neuen Land zu thun hat,
 welches nur ein wenig oder zwei Punkte geöffnet ist und erst
 seit 1. Juli 1859. Offenbar kann man eine vollständige Umge-
 staltung nicht in einem Zeitraum von zwei Jahren erwarten.
 Auf sind es nicht sowohl die gegenwärtigen Verhältnisse, als
 vielmehr die Zukunft, welche so leicht das Fortschritt unsere
 Handelsstandes auf jedes Land und auf den europäischen Osten
 Afriks zuwenden. Dieser ist, dass sie allen neuen Fortschritt,
 höchsten Industriemittelgebieten der Gärten der Mission
 bei der konzertierten Familienhaftigkeit Aufmerksam sind.
 Gut"

"Was die definitive Organisation der Mission betrifft, so
 hängt dieselbe ganz von der Größe oder kleinen Größe
 ligen der Industrie ab. Die Eindeutigkeit der Sache
 vorzuziehen, was sie sein müßte, um den Abschluss der
 und den Anfang zu ermöglichen. Die zweite dabei auf die
 Mitwirkung der Kontone für Befestigung der übrigen Ge-
 schäften. Will man zudem eine kommerzielle Relation bei
 der Mission, so muß der Handelsstand selbst gegen die Hand-
 lungen, die man es von niemandem etwas zu erwarten
 zu sehen, als von einem neuen Initiative."

"Herr Humbert sagt bei, es sei eine solche Initiative von
 der in der Geschäftsführung nicht verbleiben, bei welcher An-
 lauf, unter Bezugnahme auf die Vorgänge bei der Mission
 der Annehmlichkeiten und Freuden es nicht über die die

Verhandlungen in den von ihm besetzten Rautenau verfaßt.
(Diese betreffen die Gesetze die Erlasse).

Die Versammlung beschloß fernerhin vorerst in die Bestimmung der zentralen Fragen einzutreten, und erst nach dem Erfolg die Spezialpunkte zu verhandeln, denen im Einberufungsbescheid Ausdruck sei.

1. Handelsab. schlüß.

In Angelegenheiten der Handelsfragen, ob überhaupt ein Vertrag mit Turgau eingestanden sei, erklärte man sich einstimmig für Verzichtung derselben, also für einen Handelsab schlüß, als, unter den obwaltenden Umständen, durchaus notwendig und unum löslieh. Man wolle sich jedoch keine Illusionen darüber, bezüglich in Turgau einen großartigen ungeheuren Markt zu finden, das sei, bei allem Wohlstand des Landes, nicht zu erwarten, weil das selbe wiederum mehr als zwei Tausend Jahre dem Handelsverkehr verpfloßen geblieben sei und sich erst seit drei Jahren man öff net haben. Das Handel wurde sich erst nach und nach entwickeln und mit ihm die Handelswege nach nördlichen Produkten, die vor erst sich dort entwickeln müssen. Das sei noch überall so gewesen. Dieser Fortschritt dürfe aber der schweizerische Handelsstand nicht sein bleiben, und er dürfe sich nicht von einem Lande überflügeln lassen, wie dies zu seinem Nachteil und Interesse auf sein geschehen sei. Von seiner baldigen Entscheidung werden wird abhängen, daß der schweizerische Handelsstand für später dort ein wichtiger Markt gesichert werden.

Über den für Abschluß eines Handelsab schlüßes mit Turgau einzutreten, gehen die Meinungen auseinander, ob das gegenwärtige Moment der günstigste zu einem Handelsab schlüß sei, werden jedoch Zweifel geäußert und beseitigt. In hiesigen Tagen lassen sich die für und wider diese Ansicht gesammelten Daten wie folgt zusammen fassen:

2. Untereinander. Nutzen Untereinander mit Turgau wirklich der wichtigste sei, oder ob es nicht vielmehr besser wäre, wenn man sich abzusenden Markt.

Es werden vorerst die Fragen aufgeworfen, ob das Maß das die Untereinander Nutzen Untereinander mit Turgau wirklich der wichtigste sei, oder ob es nicht vielmehr besser wäre, wenn man sich abzusenden Markt.

(Handwritten flourish)

Markt um ihre guten Dienste für uns anzubieten. Holland z. B. dürfte sich möglicher Weise geneigt finden diese Unterhandlungen zu überneh-
men und wenn wir die Angulaynsait in guten Händen. Kommt
ein Wortweg durch Vermittlung von Holland zu Stande, so übernehme
jauch Markt wiederum individualen die monatliche Verzinsung, für die
Zahlung des Salles zu sorgen, und würde sich vorerwähntlich dann
nicht besorgt finden lassen, den Besondere zu einem Bischof zu ernennen,
wenn, was ein doppelter Vorteil wäre.

In überwiegender Mehrheit schreibe ich die unersahenen in
gütlichen Augen individualen Unterhandlungen aus, und werde aus
folgenden Gründen:

Es entspräche dem Willen eines unabhängigen Marktes nicht, sich
so ganz in die Arme eines anderen Markt zu werfen, indem man
damit seine Selbstständigkeit völlig gänzegeben. Wenn Holland,
was ungenügend sei, noch unzureichenden Mittelnungen kaum ausreicht.
Ist es nicht die besten, indem offizielle Verbindungen nicht ablassen,
in Antwort in Aussicht stellen - Zumal das Mandat annehmen
würde, so dürfte, abgesehen von der subalternen Stellung in die
man hinein, Gegenleistungen gesondert werden und so fragen
sich was die Besondere in diesem Falle bieten könnte? und wenn
Holland, wie wahrscheinlich, ablassen, ob man sich dann an einen an-
deren Markt wenden sollte, und an welchen? Aber auch solche Schritte
blieben ohne Zweifel fruchtlos und man würde sich zur ersten Ab-
lösung nur eine Grenze setzen.

Die Aufklärung der Expedition nach Japan vorzuschreiben und von
unsern in Holland einzuziehenden Informationen abhängig zu
machen, die Sache also unmittelbar in Europa stellen, das vorzuziehen
bei dem ungenügenden Stande der Angulaynsait, nutzlos.
Ist unthunlich. Man sei gegenüber von Japan bereits engagiert
und die Besondere werden von ihnen gegebenen Worten aber so
wenig zurückkommen wollen, als dies von Seite der japanesi-
schen Regierung geschehen sei. Der Abgesandten nach Japan sei
übriens genannt und die Vorbereitungen so weit zu führen,

Dies wird von diesem Mandat nicht aus dem Zusammenhang von
den gesagten Verfügungen nicht mehr zu erhellen sei. Also beson-
derlich die Abänderung; wobei freilich nicht unterlassen werden
soll, die Unterstutzung befreundeter Mächte zum Besten des Unter-
nehmens so weit thunlich in Anspruch zu nehmen.

3.
Opportunität
der Abänderung
der Mission im
gegenwärtigen
Moment.

Im weiteren Verlaufe werden über die Opportunität der besonde-
ren Abänderung der Mission nachzufragen, indem man gehalten zu werden
sich, die über die Zustände und Verhältnisse in Tzouen nach genauer
Untersuchung der Thatigkeiten lassen es bezweifeln, dass es nicht schon
genügende Abänderung gelingen würde, gegenwärtig einen Vor-
trag abzuschließen, und gelingen es, so würde es sehr unbedenklich
und leicht.

Es würde ferner nicht unrichtig, von weiteren Informationen sei
nicht zu erwarten, dass sie größere Bestimmtheit und Klarheit
über die Absichten der gegenwärtigen Regierung darbieten werden.
Denn, als die die Versammlung von Tzouen, auf welche gemäß
der Bundeskraft für April a. c. eine Verfügung betreffen die
nächste Fortsetzung der Vollziehungsmassregeln gesetzt haben.
Die eingezogenen Verhandlungen könnten als unpassend und un-
passend betrachtet werden; weitere derartige Schritte müssten
nicht zögernd nach sich ziehen, von der Zeit aber nachtheilige
Einwirkungen selbst in Tzouen zu befürchten sein, als von einem
waffen, unpassenden Vorzuge. Sie solches Vorzuge, das um
so notwendiger sei, als mit 1. Januar 1863 weitere dieser Tzouen
sich dem Markte öffnen, woran dann auch die Befreiung vollständig ge-
lizieren könnten, würde jedoch diese besagten Resultate zur Sol-
gen haben, und ein Vorzuge, nicht schlechter als der gegenwärtige, sei
zu so viel als zuzusetzen.

4.
Verhandlung mit
Frankreich.

Wichtig sei in den letzten Verhandlungen der gegenwärtigen Regierung
durch den niederländischen Generalbevollmächtigten in Desima der Vortrag
mit Frankreich als Grundzüge für die mit der Befreiung zu erledigen
Verhandlungen bezeichnet. Es wird nun die Aufsicht gewünscht,

dieser Vertrag sei weniger nützlich, als die mit anderen Mächten abgeschlossenen Verträge, indem sie wesentliche Verbesserungen gegenüber den letzteren enthalten.

Daß die folgenden erwähnten Aufschlüsse sind in den Verträgen mit England, Frankreich, Holland & die Taten für die Öffnung des Hofes und Häfen von Kiogo, Yedo und Osaca mitgenommen, wiewohl sie in dem genannten Vertrag allerdings unzulässig sind. Das Gmünd dieser Aufschlüsse liegt wohl einfach darin, daß die japanische Regierung damals schon beabsichtigte, was sie gegenwärtig wirklich ausführt, indem sie mit den nächsten Mächten für Verträge bringe die Öffnung jener Häfen auf unbestimmte Zeit unterhandelt und in ihrem Austragen wesentlich die Bestimmungen enthält, wenn sie, durch die Öffnung anderer Häfen sich zu Konzessionen und Konzessionen zubereitet. Das genannte Vertrag enthält nun aber die positive Bestimmung, daß alle später anderen Nationen angewandten Vortheile, gleichzeitig auf den Angehörigen Frankreich zu gut kommen sollen. Darin liegt die Garantie der Gleichbehandlung mit den meistbegünstigten Nationen und die Gewissheit, durch den Abschluß eines der genannten vorteilhaften Verträge, in allen die Vortheile zu haben, welche die Angehörigen anderer Nationen schon besitzen oder noch besitzen werden.

Kurzum damit die einzigen Punkte, nämlich die Frage über die Hofresidenz eines Vertragsabstellers, die Frage ob in der oben erwähnten Unterhandlung mit Japan, die Frage der Organisation der Mission im gegenwärtigen Moment und die Frage über die Vertragsbasis, unbedingt werden, gehen die Verhandlung zur Befestigung des Spezialpunktes, in welcher Linie auf die Fortsetzung des Besitzverhältnisses über.

5.
Besitzverhältnis.

Das Besitzverhältnis manifestierte sich in den Verhandlungen aus zwei wesentlichen Gesichtspunkten:

- a. Besitz der personifizierten Abordnung bei ihrem Austritt und wiesand ihres Aufenthalts in Japan.

②

b. Bisuz der Bisuzambingun in Japan nach dem Vortrage ab-
schluß.

ada. so wird von einem der hiesigen Abgeordneten die Mühsam-
keit ja selbst Notwendigkeit hervorzuheben, daß vor Allem dafür
zu sorgen wäre, der Bisuzambingun Mission bei ihrem Aufstehen und
Wachstum ihres Aufschwungs in Japan, für alle Formalitäten einen
sicheren, zuverlässigen Rückhalt und Bisuz zu verschaffen. Holland sei
dazu die Macht, die die Machtstellung in Ostasien und dessen formid-
bares Verhältniß zu der Regierung von Japan ein zur Bisuz,
sich vorzüglich qualifizieren, um der Bisuz diesen Dienst zu leisten.
Es sollte deshalb mit aller Beförderung ein mögliches Bisuz einzu-
leiten werden, um sich der Unterstützung und des Bisuzs der könig-
lich-niederländischen Regierung so möglich zu verschaffen. Wenn diese
Gehilfen und so auch die holländische Regierung noch besorgen werden
könnte, der Bisuzambingun Abordnung über Japan auf
einem ihrem Vortrage zu geschweigen, so wäre dies ein außer-
ordentliches Ereigniß, indem das Aufstehen der Mission durch ein Aufsehen
und Wachen nur geschwunden und sie einen Gehilfen ihres Bestrebens
ganz und so gemeinschaftlich nutzbar zu machen könnte.

Die Versammlung selbst sei einmütig mit Zustimmung und
Ansehen der Versammlung, ihre verschiedenen Aufsichten und Mühsam
Einsparungen zur Berücksichtigung zu ergreifen, was zugesagt werden.

ad b. Bei der Entscheidung über das Bisuzverhältnis der in Japan
niederzulassenden Bisuzambingun fand die Versammlung in ihrem oben-
erwähnten Beschlusse, daß, wenn auch die Wichtigkeit eines solchen
Bisuzs nicht in Abrede gestellt werden sollte, wenn auch die Bedenken
sicherlich insoweit mancherorts in letzter Zeit allgemein bekannt sind, wenn
angemessen immer damit, daß die Bisuz aus eigenen Kräften in Japan
bei einem Vortrage nicht für ihre eigenen Handlungen, sie besitze
ja ein Mittel nicht, um dieselben in Japan zu unterstützen, noch in Japan
sich irgendwo zu setzen. Die Bisuz bleiben also hilflos und
das Aufsehen der Bisuz werden zerstört. Gegenüber solchen Angew.
werden für sie nur sich aber mit Recht, was dann die Bisuz der

B

zusammenfassend zusammenfassend Hindernisse in vielen und an, auf einen Theilweise noch nichtigen Zivilisationsstufe stehenden Ländern für einen Besitz bieten. Was man noch nur einen Blick auf die Vorgehensweise der meisten Zeit in China, Japan, Mexiko, Amerika, ja in Sizilien. Gewiss werden niemand befangen wollen, dass dort die Besetzung für ihre eigenen Vorgehen einflussreich werden. Jedem der Besetzung einmal geöffnet, werden sich einfallen zu befallen wissen, wie in anderen Ländern. Man sich nach einem Lande begeben, das man sich jedenfalls einem gewissen Risiko aus, nur nicht zum Zwecke, dass allenthalben Solidarität der Intendanten allen dort sich verfallenden Staaten, welche die besten Garantien dafür bieten, dass die Besetzung in einem solchen Falle nicht allein stehen werden.

Damit sollte in jedem Falle nicht gesagt sein, dass der Bundesnachlass diesen Umständen nicht gemein und seine Aufmerksamkeitsleistung zuzuwenden habe. Die Konventionen sind sich über diesen Punkt einig, es sei darauf hinzuwirken, dass die Besetzung der Abänderung beauftragt werden, in Japan selbst das Besetzung. Seltener zu werden und zu vermeiden daselbst im Interesse der Besetzung zu werden und festzustellen. Man sich in jedem Falle dem Bundesnachlass Gehör verschaffen, sich mit einem Bewusstsein, vorgegangen mit Holland, für die Gewährung des Besetzung derjenigen Besetzung in Japan, welche sich nur daselbst herauszubekommen, zu veranlassen, so sei dies sehr anzuerkennen, jedoch sollte es nicht in zu bindender Weise ausgesprochen, damit es der Besetzung freigestellt bleibt, sich dafür auch an die Regierungen anderer Staaten zu wenden.

Der Konventionen folgt die nötigen Verhandlungen in diesem Sinne an den Bundesnachlass zu.

6.
Konvention
des Abm.
muy.

So wird ferner die Frage aufgeworfen, wie der Bundesnachlass gegenüber der Abänderung zu verhalten, - ob er beabsichtigt, nur einen oder aber zwei Abänderungen zu bezeichnen?
Der Bundesnachlass Frey vorwiegend, der Bundesnachlass habe

(D)

ferner noch keine definitive Bestimmung gefasst, wohl aber sei
 die Aufsicht einzugestehen worden, daß ein einziger Abgeordneter
 zur Lösung der Aufgabe genügt, um so aber der einflussreichen
 für unvorhergesehenen Fälle wohl unter der Mission sich an-
 zustellenden Regimentsparten der Konton oder Kongregationen und
 Prioren gefunden werden können. Auf diese Volontaire seien be-
 zugs genommen und es sei Aufsicht genommen, daß diese Aufsicht sein
 werden. Es werden übrigens der Herrschaft die Aufsicht und Dienste
 der Versammlung fernerhin genau festzusetzen, und ein solches Ein-
 kornat können es nur erwünscht sein, das Amt der Herrschaft
 Einfluß zuzugewinnen zu veranlassen.

Die Herrschaft Abgeordneten schickten sich für mich mit großer
 Freundschaft und einstimmig dahin aus, es sei nach ihrer Aufsicht
 ganz unerlässlich, daß der Einfluß von sich aus zwei Abgeord-
 neten sein, von denen der eine sich vorzugsweise mit der eiglen
 materiellen Aufgabe beschäftigen würden, der andere aber die
 allgemeinen nationalökonomischen personellen Interessen zu
 versehen hätte. Von den beiden Abgeordneten sollte der eine der
 französischen Regierung, der andere der holländischen Regierung angehören.
 Beide sollten sich gegenseitig möglichst unterstützen können, ohne
 daß der eine die Mission des andern Abgeordneten, als Haupt der Mission
 wahrnimmt würden. Die zwei Abgeordneten sollten jedoch der Umstand,
 daß, auf einen so weiten und nicht gefährlichen Reise nicht ein einziger
 Abgeordneter gefunden werden würde, weil, bei irgend einem
 Zufall, der dem andern Abgeordneten zuzustehen sollte, die Mission
 in großer Gefahr zu sein kommen, ja in ihrem Erfolg fast
 los bleiben könnte. Ein weiterer Grund zwei Abgeordnete zu sein
 der sei der, daß die Aufgabe für einen einzigen zu vielfach sei, um
 vorzuziehen zu können, alle die nötigen Kenntnisse in einem ein-
 zigen Persönlichkeit vereinigt zu finden.

Es ist mir indessen sehr lieb, daß die zwei Abgeordneten
 unter der sich der Mission anstellenden Volontaire zu wählen. Letztere,
 ein Hof der Konton, Kongregationen oder seiner selbst wählend, werden

B.

naturlich die hantwahlen, Kongregationen oder Privatunternehmungen vor
 allem aus bewilligtigen und zflagen. Die nationalökonomischen
 Aufschlüsse müssen aber Gammigkeit der Besorgung wachen, was mir
 zugesagt kann, wenn ein Einverständnis mit der Kize dieser
 Abtheilung der Mission steht.

Der zweite Abgesandte müsse ein hiesiger Herrmann, der bereits
 als erster Abgesandter bezeichnet sei, und als solcher die diplomati-
 schen Aufträge zu lösen haben, in hiesiger Weise einzuführen anzugehen
 für die Anstellung unter dem Titel des hiesigen oder Gesandten
 zu sein, und zwar ein bewilligtiger, mit Bewilligung der
 höchsten Besorgung. Er müsse ein ganz unabhängiger, ungetriebener,
 mit der Hauptbesorgung der hiesigen Industrie beherrschter Mann
 sein, der keine besondere oder gewisse Interessen bindet. Derfelbe
 wolle, gut gewillt, tüchtige Dienste leisten können. Ihm dürften
 neben seiner allgemeinen, kommunizierten Aufgabe, auch die Spezial-
 leistung und Verantwortung der Volontaire übernehmen wachen, so
 wie er auch bei Verantwortung der Gesandten darüber ganz gute Dienste
 zu leisten im Stande wäre, das er wohl am besten bewilligt werden könnte,
 an seine gewisse Eigenschaften anabewilligt werden sollen, um sie im
 Lande bekannt und begehrt zu machen.

Die Verantwortung muss sich nicht einstimmen der Wunsch aus,
 der Einverständnis nicht davon ansieht wachen, von sich aus einen
 zweiten Abgesandten, in sonstigen ungewöhnlichen Sinne, für die
 Mission nach Japan zu wählen und diese Aufgabe niemandem zu über-
 tragen, der der Legation sich als Substitut eines Rantons oder
 einer Kongregation aufschließen oder der als einfacher Volontair mit-
 wirken. Der Konzipient wolle die Zustimmung, das er die An-
 gabe macht dem Einverständnis wachgeben wachen.

7.
 Aufschluss von Ein-
 willigen von der
 Mission.

Der Aufschluss von Einwilligen von der Legation, sei es als Sub-
 stitut des Rantons, einzelner Industriezweige, Kongregationen, oder
 für eigene Besorgung, wird allgemein als zweckmäßig und wünschens-
 wertig anerkannt. Diefelben sollten die Kize und den Aufschluss in

Sorgen über die geeigneten Mittel zu beschaffen und sich dem Gefahrenstoffe, yltunentum zu unterziehen. Konnt man es ihnen das möglichste Maß von Sicherheit zu gewähren und ihnen zu großen Verdienungen und sich zu leisten, und es ihnen zu unmöglichem, dem Tode auszuweichen, für ein für gesichert zu werden, die nötige Zeit zu widmen. Nach dem Aufstehen der großen Mafasait der Versammlung werden die Volontairs, so weit es sich um die mehrheitlichen Interessen handelt, der Leitung des gewählten Abgeordneten zu unterstellen, der für, jeden in seinem Sinne, Sorge zu übernehmen werden, um die nötigen Verfügungen und Verbindungen einzuziehen. - Jeder Volontair sollte über das ihm zugehörige Sachverhalte seiner Zeit einen schriftlichen Bericht an die Abordnung zu erstatten, welche Berichte dann dem allgemeinen Handelsbureau als Grundlage dienen könnten.

Die Herren Agenten sollen in Aussicht, sich in ihrem Namen, für dasjenige bemühen zu wollen, um die Befreiung von Volontairs an der Expedition zu befördern und Hilfe mit, das in mehreren Cantonen Aussicht dazu vorhanden sei. Die sollen hervorheben, dass die Bundesversammlung ein Interesse diesem Ausschluss nach Möglichkeit begünstigen und erleichtern.

8.
Gefahren.

Der Versammlung werden von dem Ansehen über die Sicherheit bekannten Brand der Gefahren nachteil, so wohl was der Bund dafür zu thun hat, als was durch die Cantone und die Individualen geschehen ist und noch in Aussicht steht, sowie darüber, was auf diesem Felde noch geleistet werden sollte. Die Beiträge nachfolgend die nächsten Angaben hinüber.

Die Herren Agenten müssen nun, was in ihrem Namen, nun in dieser Richtung Hilfe schon geschehen ist, Hilfe noch weiterhin im Werke liegt oder in Aussicht steht. So geht davon aus, dass mit Anwesenheit von Glacis, wofür man sich ohne Rücksicht auf die Individualen Cantone an den Gefahren nach Sorgen sich befähigen werden, einige davon sogar in sehr nachtheiliger Weise, aber in einigen Cantonen die Sache nach möglichst zu verhindern.

B

an die Hand genommen worden ist und es deshalb noch einige
Zeit nachsteht, bis alles beendet ist.

Die Gesandten des Bundes betrachten, wie die Dürftigen sind.
Sie möchten einfallen noch durch eine Gabe, bestanden in einem
jeden Hilfsbeitrag, worin die Beförderung von Anstalten besteht, was
vollständig werden.

Hinsichtlich der Gesandten der Kantone wird wiederum sehr lobhaft be-
achtet, wie sehr es zu wünschen wären, wenn alle Kantone durch eine
Vereinigung von Mithilfe ihrer vorzüglichsten Gewerbetreibenden
unterstützen würden, und das Ansehen gestalt, es möchte das Mög-
lichste gut sein werden, um dieses Ziel zu erreichen. Ganz würde
man dabei auf die Beförderung unterhalten lassen, die bis dahin
noch fehlt, wenn der Ansehnlichkeit nach davon ohne Beförderung der
Männer unterstützen kann, worüber Beförderungen einzuführen
würden.

Die Verwaltung möchte sich so machen lassen, es solle jedem der
Kantone Abzweigungen nach Möglichkeit in seinem Kanton auf
eine unpassende Beförderung und auf die besten Beförderung der
Abfertigung der Gesandten fürwahr sein. Zur Orientierung über den
gegenwärtigen Stand dieser Abfertigung des Unternehmers sei
eine Übersicht anzufertigen, welche 1. Das bis jetzt eingeleitete
ist und das fast zugestanden, wenn das in Aussicht gestellt und das
das noch darüber zu schaffen gewünscht werden nach dem Material
verfügen, welche Übersicht mit der besten Beförderung jedem
der Kantone zugestanden zu gestatten sei, was von dem Vorhaben
den zugestanden werden.

9.
Zurück des Ab-
gangs der Gesand-
ten ist in der Gesandten.

Die, wie schon vorstehend bemerkt, die Beförderung der Gesand-
ten nach in mehreren Kantonen sich im Rückstand befindet und we-
sentlich darauf, das eine sehr wichtige Beförderung in Aussicht
steht, dazu noch mehrere Wochen Zeit bedarf, auf der einen
Seite aber für einen Antritt von Mann und von kleinen Belä-
ngen ganz durch die Gesellschaft mitgenommen werden kön-
nen, so würden der Fortschritt für Abfertigung der Gesandten

großen Gegenstände mit dem August festgesetzt, und für die ferneren
Leistungen mit dem September, zu welcher Zeit der Abgang der
Mission stattfinden könnte.

Die Versammlung wahlte es selbstlich noch für zweckmäßig,
in einigen Dingen, wenn die Vorberathungen schon für die näher
genüht sein könnten, noch mehr zusammenzutreten, und dann da,
für zu sorgen, daß allfällige vorhandene Lücken noch ausgefüllt
werden.

Der Herr Johann, hiesiger Bundesrat Frey, wahlte diesem Hin-
sich Kaufmännische Sachen zu wollen, und stellt auch, auf gefällige
Ergebnisse für die Anordnung des Treibens und die Verteilung
des Protokolls über die heutigen Verhandlungen in Aussicht.

Kaufmann auf gestellte Aufträge für hiesige der hiesigen Abg.
ordnungen nach des Wert verbleibende würde die Verhandlung,
unter besten Umständen des wegen Auftritts der hiesigen Ange-
legenheiten an den Verhandlungen aufzugeben.

Also geschahen in Genen am 1. Juli 1862

Der Präsident der Konferenz
Verstatter des hiesigen u. Zolltarifvertrags:

Weyherer

Der Sekretär:

Bertschinger